

IV
Komet-Freilauf
beseitigt die Sturzgefahr
auf schlüpfrigen Straßen

6. Radball: Wie Ziffer 4 und 5.

Wer die Absicht hat, sich um das Sportabzeichen zu bewerben, meldet dies an Willy Schöne, Leipzig W 35, Weinbergstraße 9.

Dem Antrage sind 1.—M. für das Urkundenheft, —40 M. Porto und —30 M. für das Kontrollbuch für Wanderfahren, zusammen 1.70 M., beizulegen. Abzüge von diesem Nennwert bei Sammelbestellungen sind auf keinen Fall zulässig. Derartige Anträge gelten als unvollständig.

Fernerhin müssen die Anträge enthalten: Namen, Vornamen, Geburtstag und Jahr, Wohnort und Straßennamme, Vereinszugehörigkeit, Lichtbild und die Mitgliedskarte für 1928.

Anträge, in denen nicht alles Verlangte enthalten oder beigelegt ist, werden als unvollständig angesehen. Die betreffenden Mitglieder werden nur in der nächsten Bundeszeitung aufgefordert, das Verfaulme nachzuholen.

Um Porto zu sparen und den Geschäftsgang einfacher zu gestalten, werden alle Anträge, die bis zum 12. eines jeden Monats eingehen, am 13. erledigt, um notwendig werdende Annahmungen noch rechtzeitig in die Bundeszeitung zu bringen. Später einlaufende Anträge bleiben bis zum nächsten Monat liegen. Annahmungen haben demzufolge keinen Zweck.

Im übrigen werden alle Bekanntmachungen, die Sportabzeichen betreffen, nur in der Bundeszeitung veröffentlicht. Es liegt also nur im Interesse eines jeden Wettbewerbers, die Zeitung zu lesen. Briefliche Aufforderungen, an diesem oder jenem Wettbewerb teilzunehmen, erfolgen nicht. Jeder Wettbewerber ist verpflichtet, das Urkundenheft eigenhändig zu unterschreiben (unter dem Lichtbild), ferner ist nach der Erfüllung einer jeden Bedingung sofort die Unterschrift zu vollziehen, wie auch die der Funktionäre.

Gegen diese Bestimmung ist bisher viel gefechtet worden und stets waren unnötige Rückschläge und Verzögerungen entstanden.

Cheno verzögern sich alle Anträge, die an die Geschäftsstelle oder an ein Fahrwartamt gerichtet werden.

Im Urkundenheft ist das Bild des Bewerbers einzulieben und Bild und Unterschrift durch den Sportausschuss zu beglaubigen.

Der Bewerber meldet sich dann schriftlich jeweils dort zur Prüfung an, wo die in Aussicht genommene Leistung beaufsichtigt wird, d. i.: für Bedingung 1 und 2: Willy Schöne, Leipzig W 35, Weinbergstr. 9; für Bedingung 3: Bundeswanderfahrtwartamt Bruno Hennig, Leipzig-

Renditz, Konstantinstraße 5; für Bedingung 4, 5 und 6: Bundesfahrtwartamt Max Thielemann, Dresden, Leipziger Straße 82.

Der Bewerber erhält dann von der betreffenden Stelle Nachricht durch die Bundeszeitung über Ort und Stunde der angesetzten Prüfung. Der Sportausschuss betraut im Osten, Norden und Süden unseres Bundesgebietes zu seiner Unterstützung Funktionäre. Nach Bedarf wird in Zwischenräumen den Bewerbern Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung gegeben.

Über etwaige Wiederholungen nichtbestandener Prüfung entscheidet der Sportausschuss.

Über die erzielten Leistungen sind die in dem Urkundenheft enthaltenen Urkunden auszufüllen.

Es müssen mindestens ein Bundesfahrtwart und ein Funktionär beaufsichtigen und unterschreiben.

Unter „Erfüllte Bedingungen“ ist die erzielte Leistung genau wiederzugeben. Beispielsweise in Gruppe 1: „Indem er 30 km in 58 Min. und 42 $\frac{1}{2}$ Sek. zurücklegte.“

Die Ausfüllung des Urkundenheftes hat gleich nach vollendetem Prüfung stattzufinden, desgleichen das eigenhändige Unterschreiben des Bewerbers sowie des vom Sportausschuss ernannten Funktionärs.

Der Bewerber hat nach Erfüllung aller Prüfungen das ausgefüllte Urkundenheft an Schöne einzusenden. Dieser gibt es der BDRB weiter, welche dann die Verleihung nach Prüfung ausspricht.

Bei Einreichung des Urkundenheftes sind für Urkunden und Schreibgebühren noch 2.—M. und 30 Pf. Porto zu zahlen. Der Sportausschuss erhebt keinerlei Sondergebühr für Beaufsichtigung der Prüfungen.

Zustellung der Urkunden und des Urkundenheftes erfolgt durch die BDRB nach Prüfung des eingereichten Urkundenheftes.

Der Sportausschuss hofft, daß sich eine große Anzahl Bewerber aus den Reihen unserer Bundesmitglieder um dieses wertvolle Abzeichen bewerben.

Ganz besonders sei nochmals darauf hingewiesen, daß Bewerber um das Deutsche Radfahrtabzeichen mindestens 1 Jahr radfahrtliche Tätigkeit in unserem Bunde hinter sich haben müssen.

Die Bezirksvertreter und Vereinsvorstehenden bitten wir, die Mitglieder auf das „Deutsche Radfahrtabzeichen“ hinzuweisen.

Zu Bedingung 2, Kontrollfahrt betreffend, sei bemerkt, daß diese Prüfung im Rahmen der Schulsudentour oder einer besonders angelegten Kontrolltour für die Bewerber des Sportabzeichens im Herbst nach der offiziellen Rennsaison erfolgen kann.

Zu Bedingung 3, Wanderfahren betreffend, sei bemerkt, daß nur der Fahrtwart, Herr Hennig, zur Bestätigung als Sportzeuge berechtigt ist, nachdem er das Kontrollbuch des betreffenden Bewerbers, das genau gemäß Ziffer 37/39 geführt und bestätigt sein muß, geprüft hat.

Die Fahrten, die dazu dienen, die 1000 km zu erreichen, können an jedem Tage und zu jedem Zeitpunkte gemacht werden, müssen aber in den Wanderbüchern genau entsprechend den Wettschaftbestimmungen Ziffer 35/39 bestätigt werden. Mit Abgabe des Urkundenheftes und Antrag auf Erhalt des Deutschen Radfahrtabzeichens ist das Kontrollbuch, ordnungsgemäß aufgerechnet, beizufügen.

Um unnötige, zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, gibt der Sportausschuss nochmals die Zusatzbestimmungen für das Wanderfahren bekannt.

Bei der Abfahrt hat der Bewerber den Ort und die genaue Zeit in das Kontrollbuch einzutragen und bestätigen zu lassen. Die Hauptorte auf der Strecke sind auf jeden Fall einzutragen, ohne Bestätigung. In der Regel hat diese bei Fahrten von 50 bis 100 km aller 25 km und bei Fahrten über 100 km aller 50 km zu erfolgen. Die Kilometer sind nur nach dem Tourenbuch (soweit möglich), sonst nach Mittelbachs Straßenkarten zu berechnen. Die Berechnung der Entfernung nach Kilometerzählern ist unzulässig.

Bei Fahrten auf Umwegen ist Bestätigung auf den äußersten bzw. Wendepunkten vorzunehmen. Die Vorschift 25 bis 50 km fällt hier selbstverständlich weg. Bei unklarer Bestätigung wird nur der fürste Weg berechnet.

Die Abfahrt und Ankunft kann von Bezirks- oder Vereinsfahrtwarten bestätigt werden. Während der Fahrt dagegen und an den Wendepunkten ist eine Bestätigung von Mitfahrern verboten. Vielmehr müssen Unparteiische ihre Unterschrift leisten.

Wird eine Fahrt wegen Regen, Unglücksfällen oder sonstigem vorzeitig abgebrochen, muß dies unter Angabe der Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ vermerkt werden.

Nicht gewertet werden als Wanderfahrt Abendausfahrten von Bezirken und Vereinen, die 30-km-Prüfung, die 150-km-Dauerausfahrt und alle sich wiederholenden Fahrten auf gleicher Strecke, die zu Gewerbszwecken dienen.

Wanderfahrtbücher (Kontrollbücher) sind zum Selbstostenpreis von 30 Pf. vom Fahrtwartamt zu beziehen bzw. bei Bestellung des Urkundenheftes mit zu entnehmen.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Fahrten, die nicht im vorstehenden Sinne durchgeführt und eingetragen sind, von der Wertung gestrichen werden.

Das Wanderfahren soll durch das Sportabzeichen im weitesten Sinne einwandfrei gezeigt werden.

Zu Bedingung 4/5, Reitfahren und Kunstrennen: Für Verbandsmeisterschaften ist nur der Fahrtwart für Kunstrennen zuständig, für Alleingang zwei vom Sportausschuss auf Vorschlag des Bundeskunstfahrtwartes, Herrn Thielemann, zu ernennende Funktionäre (Preisrichter).

Zu Bedingung 6, Radball betreffend: Nur für Bundesmeisterschaft erfüllbar. Hierüber erfolgt Bestätigung durch den Bundeskunstfahrtwart Herrn Thielemann und eines von ihm zu ernennenden Funktionärs.

Die angeführten Bedingungen sind streng durchzuführen. Unsortiertheiten führen zur Nichtanerkenntnung der gefertigten Urkunden.

Leistungsermäßiglaung für Altersfahrer und Damen.

Die Ziffer 39 der Wettschaftbestimmungen, die zu verschiedenen Auslegerungen Veranlassung geben kann, hat nunmehr eine grundsätzliche Festlegung durch den Sportausschuss erfahren, und zwar dergestalt:

Beim Wanderfahren zur Errreichung der in Ziffer 36 festgelegten Jahresleistung oder aber für die Erfüllung der Wanderfahrt-Bedingung für das Deutsche Radfahrtabzeichen ist bei Altersfahrern und Damen die ihnen zustehende Ermäßigung von der Pflichtleistung abzurechnen. Es wären also beispielsweise beim Deutschen Radfahrtabzeichen von einem Altersfahrer von 44 Jahren, der 10 Proz. Ermäßigung erhält, statt der vorgeschriebenen 1000 km nur 900 km zu bewältigen usw.

Bei Zeitsfahrten ist in jedem Falle die Kilometerleistung einzuhalten, und erfolgt hier die Leistungsermäßiglaung im prozentualen Aufschlag zur Fahrzeit, also wie im vorliegenden Falle bei einem Altersfahrer, der beispielsweise 150 km in 7 Stunden erreichen müchte, 10 Proz. zur Höchstzeit, also 7 Std. 42 Min.

Wird bei Altersfahrern in Stokkenrennen diese Leitermäßiglaung ausgeschrieben, so wird sie ebenfalls auf die Fahrzeit in Abrechnung gebracht wie beim Zeitsfahren.

Als Funktionäre zur Abnahme der Prüfungen für Bedingung 1 u. 2 des Radfahrtabzeichens werden für 1928 folgende Herren bestimmt:

Ostfachsen: Max Thielemann, Dresden-A., Leipziger Straße 82.

Emil Hobelt, Dresden-N., Friedensstraße 23 pt.

Nordwestfachsen: Bruno Weber, Leipzig N 24, Ettlinger Straße 91.

Willy Schöne, Leipzig-Leutzsch, Weinbergstraße 9.

Bruno Hennig, Leipzig-Rennitz, Konstantinstraße 5.

Kurt Landgraf, Leipzig-Gohlis, St. Privatstraße 21.